

GESCHÄFTSREGLEMENT DES STUDIERENDENRATES DER STUDIERENDENORGANISATION DER UNIVERSITÄT LUZERN

Die Studierendenorganisation der Universität Luzern (SOL), gestützt auf § 15 Abs. 1 des SOL- Statuts vom 8. Juni 2008, beschliesst:

A. KONSTITUIERUNG, EINBERUFUNG, SITZUNGEN

I. Konstituierung

Art. 1 Einberufung zur konstituierenden Sitzung

Der SOL-Vorstand lädt nach erfolgter Wahl zur konstituierenden Sitzung ein. Diese hat innert 3 Wochen nach der Wahl stattzufinden. Bis zu diesem Zeitpunkt amtiert der alte Studierendenrat.

Art. 2 Leitung der konstituierenden Sitzung

Bis zur Wahl eines Präsidiums leitet das amtsälteste Studierendenratsmitglied die Sitzung; bei gleichem Amtsalter entscheidet die Zahl der Studiensemester.

Art. 3 Bericht über die Wahlen

¹ Der SOL-Vorstand legt dem Studierendenrat einen Bericht über die Wahlen vor.

² Dieser Bericht soll insbesondere enthalten:

- a) die Anzahl der verschickten und eingegangenen Stimmberechtigungen;
- b) die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel;
- c) das Stimmentotal jeder Liste;
- d) die Anzahl der Mandate, die auf jede Liste entfallen;
- e) die gewählten Mitglieder;
- f) die fristgerecht eingegangenen Wahlbeschwerden.

Art. 4 Konstituierung

Der Studierendenrat ist konstituiert, sofern die Wahl von der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder als gültig erklärt wird. Andernfalls sind Neuwahlen anzusetzen.

Art. 5 Präsidium, Vizepräsidium, Stimmzähler(innen), Protokollführung

¹ Der Studierendenrat wählt an der konstituierenden Sitzung aus der Mitte des Rates das Präsidium und Vizepräsidium. Vor jeder Sitzung wählt der Studierendenrat ausserdem 2 Stimmzähler(innen).

² Die Protokollführung wird abwechselungsweise von jeder Gruppierung des Studierendenrats, welche über mindestens 2 Sitze verfügt, übernommen. Falls alle im Studierendenrat vertretenen Gruppierungen über weniger als 3 Sitze verfügen, wird die Protokollführung abwechselungsweise von jeder Gruppierung übernommen.

³ Die Protokollführung kann delegiert werden.

II. Einberufung

Art. 6 Ordentliche Sitzungen

¹ Der Studierendenrat tritt mindestens zweimal pro Semester zusammen. Ordentlicher Sitzungstag ist der Donnerstag.

² Die Sitzungstermine werden zu Beginn des Semesters in geeigneter Form allen Studierenden mitgeteilt.

Art. 7 Einladung zu ordentlichen Sitzungen

¹ Spätestens 3 Tage vor der Sitzung geht ein Einladungsschreiben an die Teilnehmenden.

² Es soll Ort, Datum und Zeit der Sitzung, die Verhandlungsgegenstände sowie, in der Regel, die Texte allfälliger Resolutionen enthalten.

³ Das Ressort Kommunikation des SOL-Vorstandes hängt 3 Tage vor der Sitzung Ort, Datum, Zeit und Verhandlungsgegenstände der kommenden Sitzung öffentlich aus.

Art. 8 Ausserordentliche Sitzungen

¹ Ausserordentliche Sitzungen sind innert 14 Tagen durch das Präsidium einzuberufen:

- a) auf schriftliches Verlangen mindestens eines Viertels der Studierendenratsmitglieder;
- b) auf Beschluss des SOL-Vorstands;

² Begehren auf Einberufung des Studierendenrats sind zusammen mit einer verbindlichen Traktandenliste an das Präsidium zu richten, Art. 11 bleibt vorbehalten.

³ Art. 7. gilt analog.

Art. 8a E-Mail-Abstimmungen

¹ Bei dringenden Sachbestimmungen kann das Präsidium auf Antrag eine E-Mail-Abstimmung durchführen.

² Es lässt allen Studierendenratsmitgliedern nötigen Unterlagen zukommen und setzt eine Frist zur Abstimmung an.

³ Es bestimmt zwei Stimmzähler. Diese müssen verschiedenen Listen angehören.

Art. 9 Einladungen

Zusätzlich zu den Mitgliedern des Studierendenrats sind einzuladen:

- a) die Mitglieder des SOL-Vorstands;
- b) die Fachschaftsvorstände bzw. deren Delegierte;
- c) die VSS-Delegierten und Ersatzdelegierten im Falle einer VSS-Mitgliedschaft;
- d) studentische Delegierte in universitären und weiteren Gremien, wenn ihre Tätigkeit mit traktandierten Geschäften zusammenhängt;
- e) Mitglieder von Kommissionen und Ressorts, die mit der Vorbereitung von traktandierten Geschäften befasst waren;
- f) weitere Personen, deren Anwesenheit das Präsidium für nützlich hält.

Art. 10 Traktandenliste

¹ Die Traktandenliste wird vom Präsidium erstellt.

² Geschäfte sind zu traktandieren, wenn

- a) der Studierendenrat in der vorhergehenden Sitzung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat;
- b) ein Geschäft in der vorhergehenden Sitzung nicht abschliessend behandelt wurde;
- c) es der SOL-Vorstand, ein Fachschaftspräsidium oder ein Mitglied des Studierendenrats verlangen.

³ Die Traktandenliste wird 4 Tage vor der Sitzung geschlossen. Spätestens 10 Tage vor der Sitzung werden alle Teilnehmenden an den Eingabeschluss für Traktanden per Email erinnert.

III. Sitzung

Art. 11 Änderung der Traktandenliste

¹ Der Studierendenrat kann mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein Geschäft auf die Traktandenliste setzen, ein Geschäft von der Traktandenliste streichen oder die Reihenfolge der Traktanden ändern.

² Auf einen entsprechenden Ordnungsantrag hin kann der Rat mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit Rückkommen auf ein in

derselben Sitzung bereits abschliessend behandeltes Traktandum beschliessen.

Art. 12 Anwesenheitspflicht

¹ Die Mitglieder des Studierendenrates und des SOL-Vorstandes sind verpflichtet, allen Sitzungen beizuwohnen. Im Falle der Verhinderung haben sie sich bis 6 Stunden vor der Sitzung beim Präsidium zu entschuldigen.

² Bei erstmaliger unentschuldigter Absenz sind die Studierendenräte vom Präsidium zu ermahnen. Bei der zweiten unentschuldigten Absenz sind die betreffenden Studierendenräte ihres Amtes zu entheben und für den Rest der Legislatur zu sperren. Es steht der entsprechenden Liste indes frei, den entsprechenden Platz im Studierendenrat vakant zu belassen oder mit einem Ersatzkandidaten zu besetzen.

³ Gegen eine Amtsenthebung kann innerhalb von 10 Tagen beim Präsidium Einsprache erhoben werden. Der Studierendenrat entscheidet mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit über die Begründetheit der Einsprache.

⁴ Der Studierendenrat kann auf Antrag mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit über die Aufhebung der Amtsenthebung befinden.

⁵ Jedem SOL-Vorstandsmitglied wird bei unentschuldigter Absenz pro fehlender Sitzung 200.- CHF seiner Vergütung abgezogen und in den Sozialfond überwiesen. Dabei entscheidet das Präsidium über die Begründetheit der Abwesenheit.

Art. 13 Präsenzliste

Zu Beginn jeder Sitzung tragen sich die Mitglieder des Studierendenrats in die Präsenzliste ein.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

Der Studierendenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Studierendenrats anwesend ist.

Art. 15 Öffentlichkeit

¹ Die Sitzungen des Studierendenrats sind öffentlich.

² Jedes Mitglied der SOL hat das Diskussionsrecht im Studierendenrat; es kann ihm vom Präsidium entzogen werden.

Art. 16 Zeitliche Beschränkung

¹ Eine Studierendenrat-Sitzung dauert inkl. aller Unterbrechungen höchstens 3 Stunden.

² Traktanden, die bei Beendigung der Sitzung infolge Ablaufs des Zeitlimits noch nicht abschliessend behandelt werden konnten, werden auf die nächste Sitzung verschoben.

³ Der Rat kann eine laufende Sitzung mit einfachem Mehr über das Zeitlimit hinaus verlängern.

Art. 17 Aufgaben des Präsidiums

¹ Das Präsidium organisiert die Sitzungen des Studierendenrats und verschickt die Einladungen. Vorbehalten bleibt Art. 1.

² Das Präsidium ist für die Erledigung der Geschäfte, die ihr/ihm durch Reglement und Beschlüsse des Studierendenrats übertragen werden, verantwortlich.

Art. 18 Leitung der Verhandlungen

¹ Das Präsidium leitet die Verhandlungen, wacht über die Befolgung der Reglements und über einen geordneten Verlauf der Sitzungen; sie/er informiert den Studierendenrat über die eingegangenen Schreiben.

² Soweit es zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben notwendig ist, hat sie/er das Recht, jederzeit in die die Geschäftsführung betreffenden Akten des Vorstandes, der Delegierten der SOL Einsicht zu nehmen und

zweckdienliche Auskünfte zu verlangen.

Art. 19 Befugnisse des Präsidiums

Zur Sicherung des geordneten Verlaufs der Verhandlungen stehen dem Präsidium folgende Befugnisse zu:

¹ Es ruft Rednerinnen und Redner, die sich in beleidigender Weise äussern oder die das Geschäftsreglement verletzen, zur Ordnung; es entzieht ihnen für das betreffende Traktandum das Wort, wenn sie die Ordnungswidrigkeit fortsetzen; über Einsprachen entscheidet der Rat ohne Diskussion.

² Das Präsidium ruft Mitglieder des Studierendenrats, welche die Verhandlungen stören, zur Ordnung; dauert die Störung fort, so kann es die Sitzung aufheben und auf einen späteren Zeitpunkt einberufen.

Art. 20 Vizepräsidium

¹ Das Vizepräsidium vertritt das Präsidium, wenn dieses verhindert ist, oder sich an den Verhandlungen beteiligen will.

² Sind Präsidium und Vizepräsidium verhindert, so übernimmt das amtsälteste Studierendenratsmitglied den Vorsitz.

Art. 21 Stimmzähler(innen)

¹ Die Stimmzähler(innen) ermitteln die Wahl- und Abstimmungsergebnisse.

² Kandidiert ein(e) Stimmzähler(in) selbst, so ist eine Stellvertretung zu wählen.

³ Der Studierendenrat ernennt, wenn es der Gang der Geschäfte erfordert, zusätzliche Stimmzähler(innen).

Art. 22 Protokoll

¹ Jede Sitzung wird protokolliert. Das Protokoll ist dem Präsidium innert einer Woche nach der Sitzung von der dafür verantwortlichen Person zuzustellen und vom Präsidium sogleich an alle Mitglieder des Studierendenrats weiterzuleiten. Das Protokoll wird dem Studierendenrat in der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

² Das Protokoll gibt an:

- a) den Namen der/des Vorsitzenden, die Namen der entschuldigten und der unentschuldigten abwesenden Mitglieder, die Namen der anwesenden eingeladenen Gäste;
- b) die Verhandlungsgegenstände, den Wortlaut der Anträge sowie der überwiesenen Motionen und Postulate, das Ergebnis der Abstimmungen und der Wahlen mit den allfälligen Stimmzahlen, die Erlasse des Studierendenrats;
- c) die zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

³ Allfällige Unterlagen sind dem Protokoll beizulegen.

⁴ Das genehmigte Protokoll inklusive der Beschlüsse und zugehörigen Unterlagen ist in geeigneter Form möglichst allen Studierenden bekannt zu machen. Es wird vom Ressort Kommunikation des SOL-Vorstands online zugänglich gemacht und muss ab dem 7. Tag nach dessen Genehmigung einsehbar sein.

Art. 23 Ankündigung von Sitzungen

¹ Das Präsidium legt jeweils vor Semesterbeginn die Sitzungsdaten für das kommende Semester fest.

² Das Ressort Kommunikation des SOL-Vorstands publiziert diese gemäss Art. 6 f.

B. KOMMISSIONEN UND DELEGIERTE DER SOL

I. Kommissionen des Studierendenrats

Art. 24 Ständige Kommissionen

¹ Ständige Kommissionen sind:

- a) die Geschäftsprüfungskommission;
- b) die Vorstandswahlkommission;
- c) die Finanzkommission;
- d) die Sozialfondskommission;
- e) die Politische Kommission.

² Der Studierendenrat wählt die ständigen Kommissionen mit Ausnahme der Finanzkommission, spätestens an seiner zweiten Sitzung.

³ Der Studierendenrat erlässt Richtlinien für die Kommissions- und Ressortarbeit. Soweit die Aufgaben der Kommissionen nicht durch diese Richtlinien und durch Reglemente der SOL geregelt sind, erteilt der Studierendenrat verbindliche und befristete Aufträge.

Art. 25 Nichtständige Kommissionen

Der Rat kann jederzeit die Bildung nichtständiger Kommissionen beschliessen.

Art. 26 Nichtständige Ressorts (Arbeitsgruppen)

Der Vorstand kann jederzeit die Bildung von Arbeitsgruppen beschliessen und SOL- Mitglieder in Arbeitsgruppen wählen.

Art. 27 Mitgliedschaft

¹ Die ständigen Kommissionen des Studierendenrats, mit Ausnahme der Finanzkommission und der politischen Kommission, bestehen ausschliesslich aus Mitgliedern des Studierendenrats.

² Über die Zusammensetzung der nichtständigen Kommissionen entscheidet der Studierendenrat.

Art. 28 Geschäftsprüfungskommission (GPK)

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern; sie prüft die Geschäftsführung und legt im Laufe ihres Amtsjahres die Rechenschaftsberichte des SOL-Vorstandes über das vorangegangene Amtsjahr vor; über diese Rechenschaftsberichte erstattet sie dem Studierendenrat Bericht und stellt Anträge.

² Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, hat sie das Recht, in die die Geschäftsführung betreffenden Akten des SOL-Vorstandes und der Delegierten der SOL Einsicht zu nehmen und zweckdienliche Auskünfte zu verlangen.

Art. 29 Vorstandswahlkommission

¹ Die Vorstandswahlkommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, wobei jede im Rat vertretene Gruppierung das Recht hat, ein Mitglied zu stellen; sie unterstützt den SOL-Vorstand bei den Vorbereitungen der Wahl neuer Vorstandsmitglieder; sie führt Bewerbungsgespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern durch.

² Der SOL-Vorstand informiert die Kommission über den jeweiligen Stand der Vorbereitungen.

³ Rücktritte von SOL-Vorstandsmitgliedern müssen der Kommission mindestens 4 Wochen vor der nächsten Studierendenratssitzung gemeldet werden.

⁴ Die Kommission gibt dem Studierendenrat eine Wahlempfehlung ab, auch der SOL-Vorstand kann eine Wahlempfehlung abgeben.

⁵ Die Kommission verfügt über die Kompetenz, eine Vorauswahl zu treffen und pro vakanten Sitz zwei

Bewerber bzw. Bewerberinnen dem Rat vorzuschlagen. Lediglich diese zwei Personen stellen sich dem Rat vor. Die Bewerbungsunterlagen dieser zwei Personen werden dem Studierendenrat und dem SOL-Vorstand übermittelt.

⁶ Falls ein Ratsmitglied bzw. ein SOL-Vorstandsmitglied weitere Bewerber oder Bewerberinnen dem Rat vorstellen lassen will, kann ein Antrag diesbezüglich gestellt werden, dem eine Mehrheit des Rats zustimmen muss.

⁷ Neuwahlen in den SOL-Vorstand werden rechtzeitig und allen Studierenden zugänglich ausgeschrieben.

Art. 30 Finanzkommission

¹ Die Finanzkommission besteht aus dem für die Finanzen zuständigen Mitglied des SOL-Vorstandes und je einem/einer Verantwortlichen der Fachschaftsvorstände; sie wird durch das Mitglied des SOL-Vorstandes präsiert, welches die Sitzungen vorbereitet und mindestens 14 Tage im Voraus zu ihnen einlädt.

² Sie prüft jährlich den Budgetvorschlag und den Vorschlag zur Verteilung der Mitgliederbeiträge in der SOL, insbesondere zwischen der Gesamtorganisation und den Fachschaften. Diese werden durch den SOL-Vorstand ausgearbeitet.

³ Sie tagt mindestens einmal jährlich zum im Absatz zwei b beschriebenen Zweck; sie kann weitere Sitzungen beschliessen, insbesondere um den Studierendenrat oder den Vorstand bei Finanzgeschäften zu beraten.

⁴ Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, hat sie das Recht, jederzeit in die den Finanzhaushalt betreffenden Akten der Organe der SOL Einsicht zu nehmen und zweckdienliche Auskünfte zu verlangen.

⁵ In die Finanzkommission kann nur ein Fachschaftsvertreter oder eine Fachschaftsvertreterin pro Fakultät entsandt werden.

Art. 31 Sozialfondskommission

Für die Sozialfondskommission, namentlich was deren Aufgaben und Zusammensetzung betrifft, gilt das Reglement des Sozialfonds.

Art. 31a Politische Kommission (PoKo)

¹ Die politische Kommission gewährleistet die Angleichung der von der SOL vertretenen Positionen im Themengebiet Politik und bereitet diesbezüglich schriftliche Positionierungen der SOL zuhanden des Studierendenrates vor. Sie besteht entsprechend dem zu behandelnden Themengebiet jeweils aus dem SOL-Vorstandsmitglied für Politik sowie allen durch den Studierendenrat gewählten Delegierten der SOL und den Studierendenvertretungen in den Fakultätsversammlungen.

^{1bis} Sie ist im Rahmen der vom Studierendenrat beschlossenen Befugnisse für die Überarbeitung der Reglemente zuständig.

² Die Politische Kommission tagt mindestens einmal pro Semester. Einberufung und Koordination erfolgt durch das zuständige SOL-Vorstandsmitglied.

³ Die Kommission bemüht sich um eine konsensuale Arbeitsweise und stimmt bei Uneinigkeit nach Mehrheitsentscheid ab. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Kommissionsmitglieder.

⁴ In Fällen einer zeitlich dringenden Stellungnahme durch die SOL ohne bestehende Position im betreffenden Bereich kann der SOL-Vorstand in gegenseitiger Absprache und unter Berücksichtigung der Interessen der Studierenden eine Position selbstständig fassen.

Art. 32 Konstitution, Einberufung, Verhandlungsfähigkeit

¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

² Um gültig verhandeln zu können, muss die Mehrheit der Kommissionsmitglieder anwesend sein.

Art. 33 Berater(innen)

Die Kommissionen können weitere Personen mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen beiziehen.

Art. 34 Berichterstattung

¹ Die Kommissionen haben dem Studierendenrat unter dem Traktandum „Mitteilung der Kommissionen“ über ihre Tätigkeit zeitnah zu berichten.

² Sofern der Umfang einer Kommissionsitzung es verlangt, ist ein Sitzungsprotokoll zu führen. Dieses soll dem Studierendenrat zugänglich gemacht werden, wenn eine Abstimmung in Zusammenhang mit Inhalten der jeweiligen Kommissionsitzungen bevorsteht.

II. Nicht-Studierendenrat-Kommissionen

Art. 35 Wahl

¹ Der Studierendenrat wählt die Delegierten der SOL in universitären und weiteren Gremien.

² Vorbehalten bleiben die von den Fachschaftsvollversammlungen gewählten Delegierten.

³ Wählbar sind alle SOL-Mitglieder.

C. BERATUNGSGEGENSTÄNDE

I. Traktanden

Art. 36 Beratungsgegenstände

Die Beratungsgegenstände gelangen namentlich in folgender Form vor den Rat:

Berichte und Vorlagen des Vorstandes, der Kommissionen oder der Delegierten der SOL.

Parlamentarische Initiativen, Motionen, Postulate oder Interpellationen, nachfolgend insgesamt persönliche Vorstösse genannt.

Anträge auf Abberufung von Mitgliedern des SOL-Vorstandes, des Studierendenrates oder der

Kommissionen, von Delegierten der SOL in universitären Gremien oder von VSS-Delegierten

Anträge auf Auflösung des Studierendenrates oder des SOL-Vorstandes.

Art. 37 Periodische Geschäfte

¹ Über die laufenden Geschäfte erstatten der Vorstand und die Delegierten der SOL ordentlicherweise in jeder Sitzung Bericht.

² Das Budget für das folgende Rechnungsjahr wird ordentlicherweise in der zweitletzten Sitzung des Herbstsemesters behandelt.

³ Die Rechnung für das vergangene Rechnungsjahr wird ordentlicherweise in der zweiten Sitzung des Frühjahrssemesters behandelt.

II. Persönliche Vorstösse

Art. 38 Parlamentarische Initiative

Ratsmitglieder und Fachschaftsvorstände können eine parlamentarische Initiative zur Änderung eines Reglements in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs einreichen.

Art. 39 Motionen

Motionen sind selbstständige Anträge von Studierendenratsmitgliedern und Fachschaftsvorständen. Die zuständige Stelle wird dazu verpflichtet, einen entsprechenden Regelungsentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen.

Art. 40 Postulate

¹ Postulate sind selbständige Anträge von Studierendenratsmitgliedern und Fachschaftsvorständen, welche die zuständige Stelle verpflichten, zu prüfen, ob es einer Änderung oder Ergänzung der bestehenden Regelungen bedarf oder eine Massnahme zu ergreifen sei.

² Über das Ergebnis dieser Prüfung hat die zuständige Stelle einen Bericht vorzulegen.

Art. 41 Anfragen

¹ Jedes Mitglied des Rats kann jederzeit eine einfache Frage an den SOL-Vorstand richten; er beantwortet diese mündlich oder schriftlich bis spätestens an der nächsten Sitzung.

² Ist der SOL-Vorstand nicht in der Lage, die Anfrage fristgerecht zu beantworten, begründet er dies kurz.

³ Falls keine zufriedenstellende Antwort vorliegt, kann das anfragende Ratsmitglied die Anfrage in eine Interpellation umwandeln.

Art. 42 Interpellationen

Durch Interpellation kann jedes Mitglied der SOL vom SOL-Vorstand Auskunft über Fragen, welche die SOL betreffen, verlangen.

Art. 43 Einreichung

Persönliche Vorstösse sind dem Ratspräsidium in einem gängigen Dateiformat in elektronischer Form einzureichen.

Art. 43a Anwesenheit

¹ Die antragsstellende Person muss bei der zu besprechenden Sitzung anwesend sein. Bei allfälliger Abwesenheit ist eine Stellvertretung zu ernennen. Wurde die Ernennung einer Stellvertretung bei Abwesenheit nicht vorgenommen, dann gilt der Antrag als zurückgezogen.

² Ist die Stellvertretung abwesend, so hat der Ratsvorsitz zu entscheiden, ob der Antrag zur Abstimmung kommen soll oder ob dieser auf die nächste Sitzung vertagt wird.

Art. 44 Fristen

¹ Parlamentarische Initiativen sind innerhalb eines Monats vom Ressort Politik des SOL-Vorstand umzusetzen. Für Postulate und Motionen besteht eine Frist von 2 Monaten; die Frist steht während der Schliessung der Universität still.

² Postulate, die mit der Beratung der Geschäftsberichte, des Voranschlags oder der Rechnung zusammenhängen, können sofort behandelt werden, wenn der Rat zustimmt.

³ Eine Interpellation ist in der auf die Interpellation folgenden Studierendenrats-Sitzung zu beantworten.

⁴ Fristüberschreitungen bedürfen der Genehmigung durch den Studierendenrat.

⁵ Motionen und Postulate, die innerhalb eines Jahres nicht erledigt wurden, können vom Rat abgeschrieben werden.

Art. 45 Umwandlung

¹ Ist bei einem persönlichen Vorstoss nicht klar, ob es sich um Motion, Postulat oder Interpellation handelt, entscheidet das Ratspräsidium.

² Der Rat kann Motionen als Postulate überweisen.

Art. 46 Zuständige Stelle

¹ Persönliche Vorstösse richten sich je nach Inhalt an den SOL-Vorstand, an das Präsidium, an eine Kommission, an Delegierte der SOL in universitären oder weiteren Gremien oder an VSS-Delegierte.

² Ist die Zuweisung nicht klar, entscheidet das Präsidium.

³ Der Entscheid des Präsidiums kann an den Rat weitergezogen werden.

III. Abberufungsanträge

Art. 47 Abberufungsanträge

¹ Abberufungsanträge nach Art. 36 lit. c sind zusammen mit einer Begründung schriftlich und unterzeichnet dem Präsidium einzureichen.

² Abberufungsanträge sind an der nächsten Sitzung zu behandeln.

³ Das Präsidium kann Abberufungsanträge der Geschäftsprüfungskommission zur Prüfung übergeben, doch darf dadurch die Frist gemäss Ziff. 2 nicht überschritten werden.

⁴ Der Rat kann Abberufungsanträge an eine Kommission zur Prüfung überweisen; er legt zugleich eine Frist zur Vorlage eines Berichtes fest.

⁵ Abberufungsanträge können nicht nach Art. 11 traktandiert werden.

IV. Auflösungsanträge

Art. 48 Auflösungsanträge

¹ Auflösungsanträge nach Art. 36 lit. d sind schriftlich und unterzeichnet dem Präsidium einzureichen; sie sind an der nächsten Sitzung zu behandeln.

² Die Annahme eines Antrages zur Auflösung des Studierendenrates verpflichtet den SOL-Vorstand zur Ausschreibung von Neuwahlen.

D. BERATUNG

I. Traktanden

Art. 49 Eintreten

¹ Auf Wunsch eines Studierendenratsmitgliedes wird eine Eintretensdebatte zu einem Traktandum geführt, sonst wird direkt auf das Traktandum eingetreten.

² Am Schluss der Eintretensdebatte kann der Rat beschliessen:

- a) Nichteintreten: Das Geschäft wird nicht behandelt und fällt somit dahin
- b) Rückweisung an die Antragstellerin oder den Antragsteller: Anträge auf Rückweisung geben an, was geprüft, geändert oder ergänzt werden soll.
- c) Überweisung an eine Kommission: Anträge auf Überweisung geben an, was geprüft, geändert oder ergänzt werden soll.
- d) Eintreten

Art. 50 Antragsrecht

¹ Jedes Mitglied des Studierendenrats hat das Recht, Zusatz-, Streichungs- und Abänderungsanträge zu einem in Behandlung stehenden Traktandum zu stellen. Das Präsidium kann die schriftliche Formulierung verlangen.

² Am Schluss der Detailberatung können Wiedererwägungsanträge gestellt werden, sie sind kurz zu begründen, der Rat entscheidet ohne Diskussion. Zu ihrer Annahme bedürfen Wiedererwägungsanträge einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der gültigen Stimmen.

Art. 51 Schlussabstimmung

Nach dem Schluss der Detailberatung ist eine Gesamtabstimmung durchzuführen.

Art. 52 *Ordnungsanträge*

¹ Ordnungsanträge sind Anträge, die sich auf den Gang der Verhandlungen richten oder die Beachtung des Reglements fordern.

² Ordnungsanträge können jederzeit gestellt werden; sie können kurz begründet werden; eine Diskussion erfolgt nicht.

³ Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen.

Art. 53 *Unterbrechung der Sitzung*

¹ Das Präsidium kann die Studierendenrats- Sitzung (mindestens einmal) für eine zehnminütige Pause unterbrechen.

² Jeder im Studierendenrat vertretenen Liste und dem Vorstand steht einmal pro Sitzung des Studierendenrats das Recht zu, eine Unterbrechung der Sitzung zu verlangen; die Sitzung wird sodann unverzüglich für fünf Minuten unterbrochen.

³ Das Präsidium kann in begründeten Fällen einer Gruppierung und dem Vorstand weitere Sitzungsunterbrechungen zusprechen.

Art. 54 *Worterteilung*

¹ Grundsätzlich erteilt das Präsidium das Wort in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen.

² In der Eintretensdebatte und in der Detailberatung ist das Wort zuerst den Antragstellenden, den Vertretenden des Vorstandes oder der zuständigen Kommission zu erteilen.

Art. 55 *Wortentzug*

Entfernt sich ein Redner oder eine Rednerin vom Gegenstand der Beratung, so soll das Präsidium zur Sache mahnen; bleibt eine zweimalige Mahnung erfolglos, so entzieht das Präsidium der/dem Redner(in) für das betreffende Traktandum das Wort; über Einsprachen entscheidet der Rat ohne Diskussion.

Art. 56 *Persönliche Erklärung*

Teilnehmende der Studierendenratssitzung, die persönlich angegriffen werden, können unmittelbar eine persönliche Erklärung abgeben.

Art. 57 *Schluss der Debatte*

¹ Schluss der Debatte ist durch einen Ordnungsantrag, auch durch Zwischenruf ausserhalb der Rednerliste zu verlangen.

² Nach Annahme des Ordnungsantrages zum Schluss der Debatte können keine Anträge mehr eingebracht werden.

³ Wiedereröffnung der Debatte kann jederzeit mit Zweidrittelmehrheit verlangt werden.

II. Persönliche Vorstösse

Art. 58 *Begründung*

Persönliche Vorstösse sind von der erstunterzeichnenden Person zu begründen.

Art. 59 *Beantwortung*

¹ Ein persönlicher Vorstoss wird durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der zuständigen Stelle schriftlich beantwortet.

² Einfache Anfragen werden im Rat nicht behandelt.

³ Über Interpellationen findet eine Diskussion nur statt, wenn dies vom Rat beschlossen wird; die

Interpellantin oder der Interpellant kann aber erklären, ob sie/er mit der Antwort der Exekutive zufrieden ist.

⁴ Zu Postulatsantworten kann der Rat Ergänzungen auf den nächsten Rat verlangen.

⁵ Der Rat kann den Beschlussentwurf einer Motionsantwort ganz oder teilweise an den Vorstand oder an eine Kommission zur Überprüfung und Änderung auf die nächste Studierendenratssitzung zurückweisen.

III. Abberufungs- und Auflösungsanträge

Art. 61 Abberufungs- und Auflösungsanträge

¹ Abberufungs- (siehe Art. 36 lit. c und 47) und Auflösungsanträge (siehe Art. 36 lit. d und 48) sind von der erstunterzeichnenden Person zu begründen.

² Die Redezeit für die Begründung beträgt 10 Minuten.

³ Die betroffene Person erhält 10 Minuten Redezeit zur Beantwortung.

⁴ Wurde der Antrag zur Prüfung an eine Kommission gewiesen, so erhält anschliessend ein Sprecher oder eine Sprecherin der Kommission Gelegenheit, das Ergebnis dieser Prüfung darzulegen.

⁵ Anschliessend ist das Wort für alle Ratsmitglieder offen.

⁶ Dem Antragsteller oder der Antragstellerin und der betroffenen Person ist jederzeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

E. ABSTIMMUNGEN

I. Allgemein

Art. 62 Fragestellung

Vor jeder Abstimmung legt das Präsidium dem Studierendenrat die Fragestellung und die Reihenfolge der Abstimmungen vor, allfällige Einwände sind sofort zu erledigen.

Art. 63 Verfahren bei Eventualabstimmungen

¹ Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.

² Sind mehr als zwei Hauptanträge gestellt worden, werden zuerst in eventueller Abstimmung die Anträge einzelner Mitglieder des Studierendenrats und nachher das Resultat der eventuellen Abstimmung dem Antrag des Vorstandes und zum Schluss das Resultat aus dieser Abstimmung dem Antrag der Kommission gegenübergestellt.

³ Bei teilbaren Abstimmungsfragen kann jedes Mitglied des Studierendenrats getrennte Abstimmung verlangen, über zusammengesetzte Anträge soll immer getrennt abgestimmt werden.

Art. 64 Abstimmung

¹ Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen durch Erheben der Hand, auf Begehren der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Abstimmung durchzuführen, wobei Art. 78 f. analog anzuwenden ist.

^{1bis} Die Abstimmung über Abberufungsanträge erfolgt geheim.

² Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfachem Mehr der anwesenden Studierendenratsmitglieder gefasst, soweit die Statuten oder die Reglemente nichts anderes bestimmen.

³ Für Abberufungen (siehe Art. 36 lit. c und 47) oder Auflösungen (siehe Art. 36 lit. d und 48) braucht es die Stimmen von mehr als der Hälfte aller Studierendenratsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der

Antrag abgelehnt.

Art. 65 Ermittlung der Resultate

¹ Die Stimmzähler(innen) stellen bei jeder Abstimmung Mehrheit und Minderheit durch Zählen der Stimmen fest; ist das Ergebnis offenkundig, so kann auf eine genaue Ermittlung der Stimmen verzichtet werden.

² Auf Verlangen eines Mitgliedes des Studierendenrats muss jedoch eine Zählung erfolgen.

³ Bei Beschlüssen, die ein qualifiziertes Mehr erfordern, hat jedes Mal eine Abstimmung zu erfolgen.

Art. 66 Abstimmung unter Namensaufruf

¹ Mitglieder des Studierendenrats oder das Präsidium können Abstimmung unter Namensaufruf anordnen.

² Bei Abstimmung unter Namensaufruf werden die gemäss Präsenzliste anwesenden Mitglieder des Studierendenrats von den Stimmzähler(innen) einzeln aufgerufen, um ihre Stimme abzugeben.

³ Abstimmung unter Namensaufruf ist auf jeden Fall anzuordnen, wenn in der vorherigen Abstimmung die Zahl der abgegebenen Stimmen die Zahl der möglichen Stimmen übersteigt.

⁴ Wird gleichzeitig Abstimmung unter Namensaufruf und geheime Abstimmung verlangt, so erfolgt die Abstimmung unter Namensaufruf.

Art. 67 Stimmabgabe des Präsidiums

¹ Das Präsidium stimmt bei Abstimmungen mit; bei Stimmgleichheit fällt ihm der Stichentscheid zu; in diesem Falle kann es seine Stimmabgabe begründen.

² Liegt eine Enthaltung des Präsidiums vor, fällt dem Vizepräsidium der Stichentscheid zu. Enthält sich dieses ebenfalls, fällt der Stichentscheid dem ratsältesten anwesenden Mitglied zu.

II. Fachschaftsveto

Art. 68 Vertretung der Fachschaften

¹ Die Fachschaftsvorstände können eine Person als Fachschaftsvertretung an die Sitzungen des Studierendenrats entsenden.

² Die Fachschaftsvertretung hat kein Stimm-, jedoch ein Vetorecht in fachschaftsbezogenen Fragen, wie namentlich die Verteilung der Semesterbeiträge der Studierenden zwischen der Gesamtorganisation und den Fachschaften.

³ Das Vetorecht zu einem Traktandum kann bis zur Beschlussfassung darüber ausgeübt werden, danach ist es verwirkt.

Art. 68a Fachschaftsbezogenheit des Geschäfts

¹ Bei Unklarheiten, ob ein zu behandelndes Geschäft fachschaftsbezogen ist, entscheidet das Präsidium über die Zulässigkeit des Vetos in Absprache mit dem Studierendenrat und dem SOL-Vorstand. Bei Uneinigkeiten entscheidet das Präsidium.

² Ist das Präsidium nicht anwesend oder aufgrund Art. 72 Abs. 3 nicht entscheidberechtigt, kommt die Kaskade in Art. 67 Abs. 2 analog zur Anwendung.

³ Bei Zweifeln des Entscheidungsberechtigten über die Zulässigkeit des Vetos wird vermutet, dass ein zu behandelndes Geschäft fachschaftsbezogen ist.

Art. 69 Quorum

Ein Veto einer Fachschaftsvertretung bewirkt, dass Beschlüsse des Studierendenrats eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit benötigen.

Art. 70 Fakultäten

In den Studierendenrat kann nur eine Fachschaftsvertretung pro Fakultät entsandt werden.

F. WAHLEN

I. Grundsätzliches

Art. 71 Grundsatz

¹ Grundsätzlich erfolgt die Wahl offen durch Erheben der Hand.

² Der SOL-Vorstand darf nicht in stiller Wahl gewählt werden.

³ An der zweiten Sitzung des Frühjahrssemesters findet eine Gesamterneuerung des SOL-Vorstands gemäss Art. 75 statt.

Art. 72 Unvereinbarkeit

¹ Mit dem Amt eines Mitgliedes des SOL-Vorstandes ist das Amt eines Mitgliedes des Studierendenrats unvereinbar.

² Wird eine kandidierende Person in ein Amt gewählt, das unvereinbar ist mit der bisher bekleideten Stelle, so hat sie sich sofort zu entscheiden.

³ Grundsätzlich ist die Mitgliedschaft im Studierendenrat mit einem Amt in einem Fachschaftsvorstand vereinbar. In fachschaftsbezogenen Angelegenheiten, welche im Studierendenrat behandelt werden, hat es sich jedoch zu enthalten.

⁴ Bestehen über die Vereinbarkeit mehrerer Ämter Zweifel, entscheidet der Studierendenrat darüber. Das betroffene Mitglied hat sich zu enthalten.

Art. 73 Wahl bei Abwesenheit

Eine kandidierende Person, die abwesend ist, kann nur gewählt werden, wenn eine schriftliche Wahlannahmeerklärung vorliegt.

Art. 74 Präsidium

Das Präsidium nimmt an den Wahlen teil, ihm fällt die Ziehung des Loses zu.

II. Verfahren bei offenen Wahlen

Art. 75 Besetzung von Vakanzen in Kommissionen

Die Besetzung von Vakanzen erfolgt in der Regel in der Sitzung nach dem Rücktritt oder nach dem unvorhergesehenen Ausscheiden eines Mitgliedes.

Art. 75a Verfahren bei Gesamterneuerung des SOL-Vorstands

¹ Die Mitglieder des SOL-Vorstands werden gewählt.

² Die Sitze werden einzeln und nacheinander besetzt, in der Reihenfolge des Amtsalters der bisherigen Amtsinhaber(innen); Sitze, für die bisherige Mitglieder des SOL-Vorstands kandidieren, werden zuerst besetzt.

³ Ist das Amtsalter der Kandidierenden gleich, entscheidet die Anzahl der Studiensemester und danach das Alter der Personen.

⁴ In den beiden ersten Wahlgängen können alle wählbaren Personen gewählt werden. Ab dem dritten Wahlgang sind keine weiteren Kandidaturen zulässig.

⁵ Aus der Wahl scheidet aus:

- a) ab dem ersten Wahlgang: wer keine Stimmen erhält; und

b) ab dem dritten Wahlgang: wer die geringste Stimmenzahl erhält, es sei denn, mehr als eine Person vereinigt diese Stimmenzahl auf sich.

⁶ Sind nur noch zwei Kandidierende wählbar und erhalten sie in zwei aufeinanderfolgenden Wahlgängen die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los.

Art. 76 Besetzung von Vakanzen in Kommissionen

Die Besetzung von Vakanzen erfolgt in der Regel in der Sitzung nach dem Rücktritt oder nach dem unvorhergesehenen Ausscheiden eines Mitgliedes.

Art. 76a Besetzung von Vakanzen im SOL-Vorstand

¹ Die Besetzung von Vakanzen erfolgt in der Regel in der Sitzung nach der Rücktrittserklärung oder nach dem unvorhergesehenen Ausscheiden eines Mitgliedes.

² Vakanzen im SOL-Vorstand werden vom Ressort Kommunikation öffentlich ausgeschrieben, jedes SOL-Mitglied ist wahlberechtigt.

³ Sind mehrere Vakanzen zu besetzen, so ist für die Reihenfolge das Amtsalter der bisherigen Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber massgebend.

⁴ Die Ausschreibung für einen freien SOL-Vorstandsposten erfolgt spätestens 4 Wochen vor der nächsten Studierendenratssitzung durch das Ressort Kommunikation des SOL-Vorstands.

⁵ Die Bewerbungsgespräche müssen bis spätestens einer Woche vor der Wahl abgeschlossen sein.

Art. 77 Wahl unter Namensaufruf

¹ Das Präsidium und der Rat können Wahl unter Namensaufruf anordnen.

² Bei Wahl unter Namensaufruf werden die gemäss Präsenzliste anwesenden Mitglieder des Studierendenrats von den Stimmzählerinnen und -zählern einzeln aufgerufen, ihre Stimme abzugeben.

³ Wahl unter Namensaufruf ist auf jeden Fall anzuordnen, wenn im vorherigen Wahlgang die Zahl der abgegebenen Stimmen die Zahl der möglichen Stimmen übersteigt.

III. Verfahren bei schriftlichen und geheimen Wahlen

Art. 78 Schriftliche Wahl

¹ Auf Verlangen eines Studierendenratsmitgliedes hat die Wahl schriftlich und geheim zu erfolgen.

² Wird schriftliche Wahl verlangt, verteilen die Stimmzählerinnen und -zähler für jeden Wahlgang Wahlzettel. Die Zahl der ausgeteilten und der eingegangenen Stimmzettel wird von den Stimmzählerinnen und -zählern festgestellt und vom Präsidium dem Studierendenrat bekannt gegeben. Nach dieser Mitteilung dürfen keine weiteren Stimmzettel angenommen werden. Übersteigt die Zahl der eingegangenen Stimmzettel, die der ausgeteilten, so wird der Wahlgang als ungültig erklärt.

Art. 79 Gültige Stimmen

Für die Ermittlung der gültigen Stimmen gelten folgende Regeln:

¹ Nicht von Hand geschriebene oder mit Bemerkungen versehene Stimmzettel sind ungültig, dasselbe gilt für Stimmzettel mit allgemeinen Bezeichnungen anstelle von Namen.

² Unleserliche Namen oder solche, deren mangelhafte Bezeichnung berechnete Zweifel zulässt, welcher Person die Stimme gilt, werden gestrichen.

³ Steht auf einem Stimmzettel der gleiche Name mehrmals, so wird er bis auf eine Nennung gestrichen.

G. PUBLIZITÄT

Art. 80 *Verhandlungsbericht*

Über die Verhandlungen des Studierendenrats soll in geeigneter Form Bericht erstattet werden. Erlasse des Studierendenrats sind aufgrund des Referendumsrechts vollständig wiederzugeben.

Art. 81 *Publikation*

Die vom Rat oder von anderen Organen der SOL verabschiedeten Reglemente, Richtlinien und dergleichen sind auf der Homepage der SOL zu publizieren.

Art. 82 *Pressemitteilungen*

Vorstand oder Präsidium sorgen für die Weiterleitung der Erlasse an die zuständigen Stellen und wenn geboten für die Orientierung der Presse über die Verhandlungen des Studierendenrats.

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 83 *Änderung*

Dieses Reglement kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Art. 84 *Anwendbares Recht*

Auf Rechtsfragen, für die dieses Reglement keine Regelung enthält, wird Schweizerisches Bundesrecht sinngemäss angewendet.

Art. 85 *Übergangsbestimmungen*

¹ Bis der Studierendenrat ein Ratspräsidium gewählt hat, bezeichnet der SOL-Vorstand die Person, die das Protokoll schreibt.

² Im Weiteren wird auf die Übergangsbestimmungen des Statuts vom 20. November 2006 verwiesen.

Beschlossen von der Vollversammlung der Studierendenorganisation der Universität Luzern am 24. September 2020.

Geändert am 28. Februar 2008.

Geändert am 17. April 2008.

Geändert am 11. Dezember 2008.

Geändert am 7. Juni 2010.

Geändert am 21. Mai 2015.

Geändert am 8. Mai 2016.

Geändert am 15. Dezember 2016.

Geändert am 04. Februar 2020.

Geändert am 01. Oktober 2020

Geändert am 30. Oktober 2020